

Stellungnahme des Gemeinderates zum Bericht der Finanzkommission zu Traktandum 2 Entschädigungsreglement

Vorbemerkung

Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen vor der Gemeindeversammlung vom 25. November den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Stellungnahme zum oben genannten Bericht zu liefern und damit die politische Meinungsbildung zu befördern.

Stellungnahme

Bericht der Finanzkommission	Stellungnahme des Gemeinderates
Die Finanzkommission begrüsst es sehr, dass der Gemeinderat die langjährige Entschädigungspraxis in einem detaillierten Entschädigungsreglement festhält und so Transparenz schafft. Das vorliegende Entschädigungsreglement zeigt, dass das Exekutivamt in der Gemeinde Suhr als Teilamt gilt, dessen Entschädigung auch mit den verschiedenen Sozialversicherungen abgerechnet wird. Dieser Umsatz setzt positive Anreize und macht das Amt für eine breite Bevölkerungsgruppe erstrebenswert.	Der Gemeinderat weiss die positive Würdigung der FIKO zu schätzen. Die langjährige Praxis stützte sich auf das gültige Entschädigungsreglement und das Personalreglement. Das war mit einem Verweis im seit 2013 gültigen Entschädigungsreglement auf das Personalreglement so vorgesehen.
Die vorgeschlagene Pensenerhöhung ist schlüssig, da der Gemeinderat neu Aufgaben der bisherigen Schulpflege übernimmt. Die Finanzkommission kann dieser Pensenerhöhung vorbehaltlos zustimmen.	Der Gemeinderat ist erfreut, dass die FIKO diese zentrale Änderung im Entschädigungsreglement gutheisst.
Wichtig und richtig ist, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates weiterbilden, um die Aufgaben zu Gunsten der Gemeinde Suhr noch besser zu meistern. Es ist zu begrüessen, dass jedem Mitglied der Exekutive dafür fünf Tage pro Jahr zugestanden werden. Weiterbildungen können mitunter sehr kostspielig sein, deshalb schlägt die Finanzkommission vor, für die Weiterbildung des Gemeinderates insgesamt ein Kostendach vorzusehen.	Auch hier nimmt der Gemeinderat mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Finanzkommission grundsätzlich einverstanden ist. Die Weiterbildungskosten des Gemeinderates müssen wie alle anderen Weiterbildungskosten budgetiert werden und mit dem Budget von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Eine eigene Bestimmung im Entschädigungsreglement erachtet der Gemeinderat deshalb als nicht notwendig.
Die Übernahme eines Exekutivamtes bedeutet oftmals, dass die entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträger ihre angestammte berufliche Tätigkeit reduzieren müssen. Werden sie nicht wiedergewählt, zieht das eine berufliche Neuorientierung nach sich, die Zeit braucht. Um in diese Zeit finanziell teilweise zu überbrücken, sieht der Gemeinderat eine Ent-	Der Gemeinderat geht davon aus, dass bei einer Nichtwiederwahl alle Gemeinderäte ihre übrige berufliche Tätigkeit anpassen müssen und dass das unter Umständen eine gewisse Zeit braucht. Der Gemeinderat ist deshalb der Ansicht, dass eine Entschädigung bei Nichtwiederwahl an alle Mitglieder des Gemeinderats ausgerichtet werden soll.

Bericht der Finanzkommission	Stellungnahme des Gemeinderates
<p>schädigung bei Nichtwiederwahl vor. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass dies für das Amt der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten angezeigt ist, weil diese Person höchstens zu einem Minderpensum einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen kann. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates üben ihr Amt in einem tiefen Teilpensum aus, können also in einem zusätzlichen, höher angesetzten Pensum berufstätig sein. Aus diesem Grund schlägt die Finanzkommission vor, dass die Entschädigung bei Nichtwiederwahl lediglich für die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten vorgesehen wird.</p>	
<p>Aus formaler Sicht gibt es den fehlenden Paragraphen zur Unfallversicherung zu bemerken. Gemäss Unfallversicherungsgesetz unterstehen Behördenämter nicht dem Obligatorium. Deshalb sollte im Entschädigungsreglement festgehalten sein, dass die Mitglieder des Gemeinderates im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) für die Risiken des Berufs- und Nichtberufsunfalles versichert sind.</p>	<p>Zwar ist es richtig, dass Behördenämter nicht dem Unfallversicherungsobligatorium unterstehen. Im neuen Entschädigungsreglement sind aber im § 18 die Entschädigung bei Krankheit und Unfall und auch die Prämienverteilung geregelt. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass entsprechende Versicherungen bestehen. Aus Sicht des Gemeinderates ist deshalb ein neuer, zusätzlicher Paragraph nicht zwingend.</p>

Fazit des Gemeinderates

An der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 wurde ausdrücklich gefordert, dass der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom November ein überarbeitetes Entschädigungsreglement vorlegt.

Die von der Finanzkommission in ihrem Bericht geäusserten Bedenken oder Änderungsvorschläge rechtfertigen aus der Sicht des Gemeinderates keine Rückweisung. Das gilt vor allem auch, weil die Finanzkommission mit den wesentlichen Änderungen einverstanden ist.

Der Gemeinderat ist deshalb der Ansicht, dass über das neue Entschädigungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 beschlossen werden soll.

Gemeinderat

Marco Genoni
Gemeindepräsident

Philippe Woodtli
Geschäftsführer